



Marktgemeinde Schiefling am Wörthersee

9535 Schiefling am Wörthersee Pyramidenkogelstraße 150
Telefon 0 4274/22 75 Telefax 0 4274 /51513
E-Mail: schiefling@ktn.gde.at <http://www.schiefling.gv.at>

MARKTORDNUNG für die Marktgemeinde Schiefling am Wörthersee

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Schiefling am Wörthersee, vom 24.04.2025
Zl. 828-19/2025, mit der eine Marktordnung erlassen wird

Gemäß den §§ 286 Abs.1, 289 und 293 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2024, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Die Marktordnung regelt sämtliche Märkte in der Marktgemeinde Schiefling am Wörthersee im Sinne der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2024.

§ 2 Märkte, Markttermine, Marktzeiten

- | | |
|---------------|---|
| a) Marktname: | Schieflinger Sommerzeit |
| Markttage: | Jeder 1. Freitag in den Monaten Mai bis Oktober.
In den Monaten Juli und August findet jeweils ein weiterer Markt auf einem Freitag statt. |
| Marktzeiten: | 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr |
| b) Marktname: | Ostermarkt |
| Markttag: | Freitag oder Samstag vor dem Palmsonntag |
| Marktzeiten: | 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr |

§ 3 Marktgebiet/Markttort

Das Marktgebiet der unter § 2 bezeichneten Märkte umfasst folgende Flächen:

10.-Oktober-Platz im Bereich der Schule
(Teilbereiche der Parz. Nr. 223, 224/3, 936 und 937, KG 72177 Schiefling am See)
Lageplan lt. Anlage A

§ 4

Gegenstände des Marktverkehrs

Auf dem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:

a) Hauptgegenstände:

Bäuerliche Produkte, Verabreichung von Speisen und Ausschank von Getränken, Spirituosen, Obst, Gemüse, Produkte aus der Alpe-Adria-Region, Brot, Mehlspeisen, Süßwaren, Fleisch- und Wurstwaren, Fisch, Honigerzeugnisse, Milchprodukte, Kosmetika wie Salben, Cremes, Tinkturen

b) Nebengegenstände:

Künstlererzeugnisse, Holzwaren, Schmuck, Souvenirs, Handarbeiten, Bastlererzeugnisse, Korbflechter- und Holzschnitzer Erzeugnisse

§ 5

Einschränkungen der Marktgegenstände

Der Betrieb von Spielapparaten, das Feilhalten und der Verkauf von Gegenständen militärischer Kampfausrüstung, Waffen (soweit sie nicht bloß als Antiquitäten anzusehen sind), Munition und Munitionsteile, Sprengmittel, Softairwaffen (Softguns) und Paintball-Markierern, Pyrotechnische Artikel.

Der Verkauf von Waren im Wege von Glücksspielen ist nicht gestattet.

§ 6

Marktparteien und Marktbetrieb

Marktparteien sind natürliche und juristische Personen, die einen Marktstandplatz (und eine Markteinrichtung) zugewiesen bekommen haben.

§ 7

Gewerbe/Steuernachweis

Gewerbliche Marktparteien bzw. deren Mitarbeiter haben stets einen Auszug aus der GISA gemäß § 340 Abs. 1 (§ 288 Abs- 3 GewO 1994) sowie den Nachweis einer österreichischen Steuernummer oder den Nachweis der Anmeldung beim Finanzamt mitzuführen. Weiters ist ein amtlicher Lichtbildausweis mitzuführen und auf Verlangen der Marktaufsicht vorzuweisen.

Einem nicht deutschsprachigen Gewerbeschein ist eine beglaubigte deutschsprachige Übersetzung beizulegen.

§ 8

Vergabe von Marktstandplätzen und Markteinrichtungen

Die Vergabe der Marktstandplätze und der Infrastruktur erfolgt ausschließlich durch zivilrechtlichen Vertrag und wird durch (mündliche) Zuweisung durch die Marktgemeinde bzw. deren Marktverantwortlichen, entsprechend des Einlangens und unter Bedachtnahme auf den auf dem Markt zur Verfügung stehenden Raum, getroffen.

Sie gilt für die Dauer des jeweiligen Marktes, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Ohne Zuweisung darf kein Marktstandplatz bezogen werden. Bei Märkten, mit deren Durchführung ein Dritter betraut wurde, erfolgt die Zuweisung durch den Organisator.

Den Marktparteien steht kein Anspruch auf einen bestimmten Marktplatz oder ein bestimmtes Marktplatzausmaß zu.

Die Zuweisung berechtigt ausschließlich jene Marktparteien, denen sie erteilt wurden und sind nicht übertragbar.

Anträge auf Marktplätze, denen nicht mehr entsprochen werden kann, werden in Evidenz gehalten.

§ 9

Bezeichnung von Marktständen

Marktparteien sind verpflichtet, die von ihnen betriebenen Marktstände unverzüglich zu bezeichnen. Die Bezeichnung muss

- für alle deutlich sichtbar angebracht,
- leicht erkenn- und lesbar sein,
- den vollständigen Namen oder Firmenwortlaut (sowie den Firmensitz) der Marktpartei,

enthalten.

§ 10

Ordnung auf dem Markt

- 1) Marktparteien, ihre im Betrieb mittätigen Familienangehörigen und ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört und der Schutz der Gesundheit von Menschen nicht beeinträchtigt werden.
- 2) Keiner der zugewiesenen Marktstandplätze darf ohne Bewilligung der Marktgemeinde (des Organisators/der Marktaufsicht) verändert, vertauscht oder von einem anderen als demjenigen, welchem der Marktplatz eingelöst oder

zugewiesen wurde, benützt oder jemand anderem zur Benützung überlassen werden

- 3) Die Marktparteien haben die Marktstandplätze und deren unmittelbare Umgebung sauber zu halten und in gereinigtem Zustand zu verlassen. Seitens der Marktgemeinde werden Abfallbehälter in ausreichende Zahl aufgestellt.
- 4) Der Bezug des Marktplatzes bzw. der Standabbau darf nur eine halbe Stunde vor bzw. nach, der von der Marktgemeinde allgemein ausgeschriebenen Marktzeiten, erfolgen.
- 5) Auf allen Märkten müssen Hunde an der Leine geführt werden.

§ 11

Entziehung des Marktstandplatzes

Bei eigenmächtiger Überlassung des Standplatzes, bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Marktstandgebühr und bei Überschreitung der zugewiesenen Fläche ist die Marktbehörde zur Entziehung des Standplatzes berechtigt.

§ 12

Untersagung der weiteren Ausübung der Markttätigkeit

- 1) Die weitere Ausübung der Markttätigkeit kann von der Marktgemeinde (der Marktaufsicht) aus wichtigen Gründen jederzeit untersagt werden. Als solche Gründe gelten insbesondere:
 - a) Wiederholte Verstöße gegen die Marktordnung
 - b) Nichtbezahlung (nicht fristgerechte Bezahlung) des privatrechtlichen Entgelts bzw. der Marktgebühr
 - c) Eigenmächtige Überlassung des zugewiesenen Standplatzes an einen anderen Marktbesucher
 - d) Nichtbefolgung von Weisungen der Marktaufsicht
 - e) Überschreitung des zugewiesenen Marktstandplatzfläche
 - f) Eigenmächtiges Benützen von leerstehenden Plätzen
 - g) Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung
 - h) Auflassung, Verlegung oder Änderung der Einteilung des Marktes
 - i) Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung oder sonstige öffentliche Interessen.

§ 13

Marktbehörde und Marktaufsicht

- 1) Marktbehörde im Sinn dieser Marktordnung ist der Bürgermeister. Die Marktbehörde übt die Marktaufsicht aus. Diese kann gem. § 14 Abs. 1 an Dritte übertragen werden.
- 2) Den Marktaufsichtsorganen obliegt es insbesondere, den Nachweis der aufrechten Gewerbeberechtigung zu überprüfen sowie Anordnungen zu erteilen, die einen ordnungsgemäßen und sicheren Ablauf des Marktbetriebes gewährleisten und die Abwehr von Belästigungen von Marktparteien oder Marktbesuchern zum Gegenstand haben.
- 3) Marktparteien, ihre im Betrieb mittätigen Familienangehörigen und ihre Mitarbeiter haben sich über Verlangen der Marktaufsichtsorgane auszuweisen und sind verpflichtet, alle Auskünfte zu geben, welche die Einhaltung der Marktordnung und der sonstigen beim Marktverkehr zu beachtenden Vorschriften betreffen.
- 4) Personen, welche beharrlich die Ordnung stören oder behördlichen Anordnungen nicht Folge leisten, können durch die Marktaufsicht des Marktes verwiesen werden.

§ 14

Betrauung eines Dritten

- 1) Mit der Durchführung einzelner Märkte kann auf Antrag ein Dritter betraut werden. Die Betrauung erfolgt mittels privatrechtlicher Vereinbarung und kann, wenn der Durchführung öffentliche Interessen entgegenstehen, jederzeit widerrufen werden.
- 2) Für den betrauten Dritten gelten die gesetzlichen Kriterien der §§ 292 ff GewO sowie die einschlägigen Bestimmungen dieser Marktordnung sinngemäß.

§ 15

Marktgebühren

- 1) Für die Benützung des Marktstandplatzes ist eine Marktstandgebühr zu entrichten. Die Entgelte sind an die Marktgemeinde Schiefing am Wörthersee bzw. den gem. § 14 Abs. 1 betrauten Dritten verantwortlichen Organisator zu entrichten.
- 2) Die Höhe der Marktgebühren sind vom Organisator festzulegen. Im Rahmen von Vereinbarungen gem. § 14 Abs. 1 sind diese der Marktgemeinde Schiefing am Wörthersee vorzulegen.

§ 16
Strafbestimmungen

Ein Verstoß gegen die Marktordnung wird gem. § 368 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 150/2024 von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde geahndet.

§ 17
Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt mit 01.05.2025 in Kraft
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die mit Gemeinderatsbeschluss vom 30.03.1994 beschlossene Marktordnung außer Kraft

Der Bürgermeister:

Thomas Wuksch